

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Frohburg (Sondernutzungssatzung)

(einschließlich Änderungen – Stand 13.06.2002)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 in Verbindung mit den §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994; § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15.04.1992 und § 63 der Sächsischen Bauordnung vom 26.07.1994 hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 08.01.1998/ 13.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Frohburg und ihrer Ortsteile.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 3 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Für die Durchführung von Markttagen findet die Marktsatzung Anwendung.

§ 2 Gemeingebrauch

Die Benutzung der unter § 1 Abs.1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Frohburg.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung stellt insbesondere dar:
 1. feste Verkaufsstände, Imbiß-Stände, Kioske u. ä.;
 2. das Aufstellen von Warenständern, transportablen Werbetafeln, Schirmen, Kinderreitgeräten, Fahrradständern, Fahnenmasten sowie Automaten aller Art;
 3. Schaukästen, Werbeanlagen und ähnliche Einrichtungen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, soweit sie mehr als 30 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen;
 4. das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Kraftfahrzeuganhängern über die Regelungen der Straßenverkehrsordnung hinaus;
 5. das Halten und Parken von Fahrzeugen oder Anhängern zum Zwecke des Verkaufs länger als eine Stunde (Verkaufswagen u. ä.);
 6. das Aufstellen von Zelten;
 7. das Errichten von Freisitzen bzw. das Aufstellen von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke (Bewirtung u. ä.);
 8. das Aufstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Maschinen und Geräten zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung derselben;
 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche, sofern sie über die Maßgabe der Punkte 3 und 14 hinausgehen;
 10. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Baustoffen, Bodenaushub, Material und sonstiger Gegenstände;
 11. das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern;
 12. das Aufstellen von Gerüsten, Bauwagen, -buden, -geräten, -maschinen, Baustellen- und sonstigen Einrichtungen;

13. alle Aufgrabungen;
14. Licht-, Luft- und Einwurfschächte o. ä. Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen;
15. Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste;
16. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten und anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten).

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für:

1. Sonnenschutzdächer (Markisen) – diese müssen jedoch mindestens 2,25 m lichte Höhe und 0,80 m Entfernung von der Gehwegkante aufweisen;
2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden;
3. die Lagerung von Sperrmüll und sonstigen Abfällen im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
5. das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern auf Gehwegen und Parkstreifen bis zu einem Tag, sofern ein Abstellen innerhalb des Grundstücks nicht möglich ist und die Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden;
6. die Ausschmückung von Straße und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen oder für kirchliche Prozessionen zur Pflege des Brauchtums;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

- (2) Die nach Abs. 1 Punkt 1. bis 7. erlaubnisfreie Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisanträge

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Frohburg zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen, spätestens zwei Wochen vor Beginn.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Erlaubnis zur Sondernutzung auch nachträglich beantragt und erteilt werden. Eine begründete Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn eine Sondernutzung zur Abwehr von Gefahren notwendig wurde und nicht vorhersehbar war.

- (3) Der Antrag soll mindestens enthalten:

1. Name und Anschrift sowie Unterschrift des Antragsstellers;
2. Art und Umfang der Sondernutzung;
3. Beginn und Beendigung;
4. Ort und örtliche Begrenzung;
5. ggf. Lageplan und Lageskizze und wesentliche Beschreibungen zur Erläuterung.

- (4) Ist durch die Sondernutzung eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung möglich, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Frohburg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis zur Sondernutzung darf nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadtverwaltung Frohburg auf Dritte übertragen werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang und Zeitraum wirksam.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Anordnung einer Verkehrsbeschränkung durch das Straßenverkehrsamt, Baugenehmigung u. ä.).
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragssteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung Frohburg schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Erlaubnisversagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn:
 1. durch die Sondernutzung eine nicht zu vertretende Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist;
 2. die Sondernutzung gegen gültige Rechtsvorschriften verstößt;
 3. durch die Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in nicht zu vertretendem Maße beeinträchtigt wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann weiter versagt werden, wenn:
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Gefahr der Beschädigung der Straße durch die Sondernutzung besteht und der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, dass die mögliche Beschädigung unverzüglich auf seine Kosten wieder behoben wird;
 4. die Gefahr der unzumutbaren Beeinträchtigung bzw. Belästigung anderer Personen besteht oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Eine bereits erteilte Genehmigung zur Sondernutzung kann aus den unter Abs. 1 und 2 genannten Gründen widerrufen werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher die Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung

eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Kann die genehmigte Sondernutzung nicht entsprechend des festgesetzten Termins beendet werden, so ist die Verlängerung unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Tatsache bei der Stadtverwaltung Frohburg zu beantragen.
- (2) Endet eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung eher, so ist dies ebenfalls unverzüglich bei der Stadtverwaltung Frohburg anzuzeigen.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an den Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 10

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Frohburg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Frohburg kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Frohburg zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Frohburg für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Frohburg freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Frohburg die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Frohburg gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Frohburg hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Frohburg.

- (5) Die Stadt Frohburg haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11

Gebührenerhebung und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nach dieser Satzung erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (3) Bei nicht erlaubter Sondernutzung kann die doppelte Gebühr für den Zeitraum erhoben werden, für den keine Erlaubnis vorlag.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Frohburg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorstöße und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 2. die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände, gemeinnützigen Organisationen, Bürgerinitiativen und –vereinigungen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Die Stadtverwaltung Frohburg kann auf Antrag eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührensschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
1. mit der Erteilung der Genehmigung zur Sondernutzung, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche;
 2. bei der unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum vom Beginn der Sondernutzung bis zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Gemeingebrauchs zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Wurde eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner zu verantworten hat, wird keine Gebühr erstattet.

§ 16 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere*
1. *entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;*
 2. *einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;*
 3. *eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;*
 4. *Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.*
- (2) *Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 52 Abs. 2 SächsStrG geahndet werden.*

§ 17 Übergangsbestimmung

Diese Satzung gilt nach einer Übergangsfrist von einem Monat nach Inkrafttreten auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen in der Stadt Frohburg vom 23.05.1991 wird aufgehoben.

(ebenso tritt die Änderung des § 16 Abs. 2 gemäß Artikel 3 Ziffer 1 der am 08.11.2001 beschlossenen Euro-Anpassungssatzung außer Kraft)

Frohburg, den 09.01.1998/ 14.06.2002

Hiensch
Bürgermeister

**„Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen“
als Anlage der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Frohburg**

(gültig seit 01.01.2002)

Lau- fende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- Grundlage Maßeinheit je angefange- nem	Zeiteinheit je ange- fangenem	Gebühr nach Bemessungs- grundlage/ Mindestgebühr in EUR
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Monat	1,30
1.2	Feste Verkaufsstände, Imbisswagen und -stände, Kioske u. a.	m ²	Monat	20,45
1.3	Verkauf von Waren vor dem Laden bzw. vor der Gaststätte	m ²	Monat	1,00
1.4	Eiswagen	m ²	Tag	10,25
1.5	Lotterieverkaufsstellen gewerblich nichtgewerblich			1,00 frei
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	m ²	Monat	15,35
2.2	Kinderreitgeräte, Kinderspielzeug-automaten	m ²	Monat	10,25
2.3	Softeis-, Getränke- und Süßigkeits-Automaten	m ²	Monat	20,45
2.4	Waren, Warenständer, Werbetafeln und andere Einrichtungen zur Präsentation von Waren	m ²	Monat	51,15
2.5	Fahrradständer	Stück	Jahr	61,40
2.6	Sonnenschutzdächer (Markisen)	m ²	Jahr	25,60
2.7	Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	51,15
3.	Lagerung, Aufstellen, Abstellen von			
3.1	Wohnmobilen, Wohnwagen, Kraftfahrzeuganhängern und sonstigen nicht am ruhenden Verkehr teilnehmenden Fahrzeugen, die länger als 24 Stunden abgestellt werden	je Fahrzeug	Tag	2,50
3.2	Fahrzeugen oder Anhängern zum Zwecke des An- und Verkaufs (Verkaufswagen)	je Fahrzeug	Tag	5,00
3.3	Fahrzeugen, Anhängern, Maschinen u. ä. Geräten zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung derselben	je Fahrzeug	Tag	5,00
3.4	Zelte	m ²	Tag	1,00
3.5.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, und -geräten sowie Aufgrabungen und Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun	m ²	Woche	0,30
3.6	Schutt- und Abfallcontainer	Stück	Tag	5,00

4. Werbung

4.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	Tag	2,60
4.2	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	m ²	Tag	0,80
4.3	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	25,00 – 50,00
4.4	Verteilung von Werbeschriften	Person	Tag	2,50
4.5	Werbeständer, Plakataufsteller	Stück	Woche	1,00 – 5,00

5. Andere Nutzungen

5.1	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 Metern Breite	Zufahrt	Woche	5,00
5.2	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste		Tag	15,00
5.3	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen			
5.4	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		einmalig	10,00
5.5	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen			200 v. H. der im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühr